

# **Vereinssatzung der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse**

## Vorbemerkung

Der nicht eingetragene Verein „Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse in Esslingen“ wurde am 27.01.2009 gegründet. Die körperliche Verfassung des Vereins, die seit der Gründung Gültigkeit hat, wird in nachfolgender Satzung festgeschrieben.

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse in Esslingen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse durch Informationsvermittlung, Erfahrungsaustausch, Beratung und Koordinierung. Er hat gegenüber den Bürgerausschüssen kein Weisungsrecht.

Der Verein ist federführend in der Zusammenarbeit mit den Behörden und Organisationen in überbezirklichen Angelegenheiten.

Der Verein kann eine das ganze Stadtgebiet betreffende Gemeindeversammlung oder bei der Stadtverwaltung die Durchführung einer amtlichen Versammlung anregen.

Der Verein regelt die Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Sachkostenpauschale, er kann dafür Verwendungsrichtlinien aufstellen.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein gehören grundsätzlich an:

- die Vorsitzenden der Bürgerausschüsse
- jeweils ein/e Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- weitere Mitglieder, die vom jeweiligen Bürgerausschuss zu wählen / zu benennen sind.

Die Maximale Zahl der Mitglieder mit Stimmrecht ist auf 3 Personen je Bürgerausschuss begrenzt.

#### § 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft
- einem/r Stellvertreter/in oder mehreren Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in und Stellvertreter/innen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

#### § 5 Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 6  
Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses von dem/der Schriftführer/in in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.